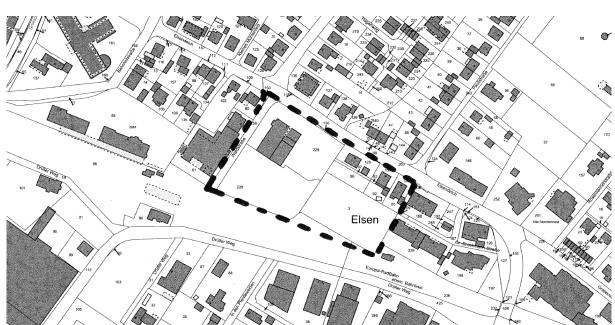


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 gemäß § 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 9 –Waldstraßen-Quartier- beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund eines Delegationsbeschlusses von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Rates gem. § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW aufgrund der vom Landtag NRW am 27.01.2021 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Kranenburg, nördlich der ehemaligen Bahntrasse im Bereich der Straßen Elsendeich, Ecke Waldstraße. Die Örtlichkeit ist dem nachstehenden Planausschnitt zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 9 – Waldstraßen-Quartier-, Ortsteil Kranenburg

Das Plangebiet umfasst neben drei Bestandwohngebäuden die Brachfläche der ehemaligen Warengenossenschaft einschl. der aufstehenden Restbebauung. Gegenstand der Planung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 30.04.2021

Der Bürgermeister -Böhmer-